

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An alle Halterinnen und Halter von in  
Gefangenschaft gehaltenen Vögeln<sup>1</sup>  
im Land Schleswig-Holstein

23. November 2021

## **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln<sup>1</sup>**

Auf Grund von §§ 6 Absatz 2 und 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1, Nummern 5d, 5e, 8c, 11a, 11c und 25 des Tiergesundheitsgesetzes, § 24 Absatz 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlässt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein folgende

### **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

1. Alle Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein haben vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1 Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen die Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Schuhe zu desinfizieren.

<sup>1</sup>Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, was im Freiland gehaltene Vögel einschließt, sind alle privaten sowie gewerblichen Halterinnen und Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie gehaltenen Vögel anderer Arten, die der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen sowie der Wiederaufstockung von Wildbeständen oder der Zucht für die genannte Erzeugung dienen oder aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden, mit Ausnahme von Heimtieren.

- 1.3 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder der sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
- 1.4 Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.
2. Für Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die nicht bereits durch § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung erfasst werden (Haltungen mit 1.000 oder weniger Stück Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen), gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde folgendes:
  - 2.1 Beim Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Haltung mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 2.2 Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 2.3 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 2.4 Transportmittel für in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Alle Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die ihrer Pflicht zur Registrierung ihres Betriebs gemäß Artikel 84 Verordnung (EU) 2016/429 bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich bei dem für den Bestand zuständigen Veterinäramt nachzuholen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1.4, 2.1 im Hinblick auf die unschädliche Beseitigung der Einwegkleidung und 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## **Begründung**

### **A.**

Seit Herbst 2021 wird in Schleswig-Holstein Geflügelpest sowohl in der Wildvogelpopulation als auch in Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt: Am 15.10.2021 erfolgte erstmals im Herbst 2021, basierend auf dem Nachweis des Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1, die amtliche Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Kreis Nordfriesland. In der

Folge breitete sich Geflügelpest zunächst an der Westküste aus und wurde am 28.10.2021 erstmals im Kreis Dithmarschen amtlich festgestellt. Am 2.11.2021 wurde die Geflügelpest zudem im Kreis Plön sowie im Kreis Steinburg bei Wildvögeln amtlich festgestellt. In den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Kreis Herzogtum Lauenburg erfolgten die ersten amtlichen Feststellungen am 10.11.2021. Am 22.11.2021 wurde Geflügelpest bei Wildvögeln erstmals in den Kreisen Pinneberg und Schleswig-Flensburg festgestellt. Bis zum 22.11.2021 wurden allein 117 Nachweise bei Wildvögeln in neun Kreisen in Schleswig-Holstein geführt. Bisher wurde in fast allen Fällen das Geflügelpestvirus des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Das betroffene Artenspektrum ist groß und umfasst verschiedene Gänse (Nonnen-, Grau-, Ringel-, Kanada-, Brandgans), Enten (Pfeif-, Eider- Stockente), Möwen (Mantel-, Lach-, Silbermöwe), Schnepfenvogel (Großer Brachvogel), weitere Regenpfeiferartige (Austernfischer), Greifvögel (Bussard) sowie einen Rabenvogel. Hierbei sind auch verschiedene Arten betroffen, die einen größeren Aktionsradius, Aufenthalte auch in nicht unmittelbarer Wassernähe sowie eine landesweit größere Verbreitung aufweisen. Weitere Verdachtsfälle werden laufend untersucht.

Darüber hinaus wurde die Geflügelpest bereits in drei Haltungen in Schleswig-Holstein amtlich festgestellt. Am 23.10.2021 erfolgte der erste Nachweis von HPAIV H5N1 in einer Geflügelhaltung im Kreis Dithmarschen. In der Folgeweche wurde am 31.10.2021 der Ausbruch der Geflügelpest in einer Haltung im Kreis Steinburg amtlich festgestellt. Der Nachweis der Geflügelpest in einer Haltung im Kreis Pinneberg erfolgte am 6.11.2021. Nach derzeitigem epidemiologischen Ermittlungsstand kann jeweils ein Eintrag über Wildvögel angenommen werden.

Auch in den an Schleswig-Holstein angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde Geflügelpest sowohl bei Wildvögeln als auch in Haltungen sowie in Hamburg bei Wildvögeln amtlich festgestellt: In Niedersachsen wurde am 20.10.2021 erstmals Geflügelpest des Subtyps H5N1 bei einem Wildvogel im Landkreis Aurich amtlich festgestellt. In der Folge wurde Geflügelpest in den Landkreisen Harburg, Cuxhaven, Wesermarsch, Stade, Osnabrück, Osterholz und der Stadt Wilhelmshaven nachgewiesen, sodass bis zum 22.11.2021 insgesamt 20 amtliche Feststellungen erfolgten. Darüber hinaus wurde Geflügelpest in 9 Haltungen in den Landkreisen Cloppenburg, Aurich, Nienburg a.d. Weser, Osnabrück, Cuxhaven und Emsland amtlich festgestellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde Geflügelpest des Subtyps H5N1 erstmals am 21.10.2021 bei einem Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemeldet. Bis zum 22.11.2021 wurde Geflügelpest in der Wildvogelpopulation in insgesamt 32 Fällen nachgewiesen, betroffen waren hierbei zudem die Landkreise Vorpommern-Rügen, Rostock und Nordwestmecklenburg. Die amtliche Feststellung der Geflügelpest erfolgte bislang in vier Haltungen in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Nordwestmecklenburg. In Hamburg wurden seit dem 15.11.2021 bislang zwei Nachweise bei Wildvögeln geführt.

Bundesweit wurden zudem weitere Geflügelpestnachweise in den Ländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt geführt.

Mit dem Nachweis von HPAIV des Subtyps H5N1 in mehreren Wildvögeln verschiedener Arten ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich. Die Ausbrüche in verschiedenen schleswig-holsteinischen Haltungen sind nach aktuellem epidemiologischen Ermittlungsstand jeweils auf einen Eintrag aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen.

Am 26.10.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland aktualisiert. In der Risikoeinschätzung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Bestände mit Hausgeflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen, auch in Kleinbetrieben, dringend zu optimieren und konsequent umzusetzen.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Ausbreitung in der Wildvogelpopulation und zu einem Eintrag in Haltungen Vögeln kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung nachdrücklich u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Haltungen.

## **B.**

Nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes kann die oberste Landesbehörde im Einzelfall oder in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle Aufgaben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrnehmen, wenn Art oder Umfang einer Gefahr für die Tiergesundheit, einer Seuchengefahr oder eines Seuchenausbruchs diese erfordern oder wenn diese sachgerecht nur einheitlich vorgenommen werden können. Um das Risiko für in Gefangenschaft gehaltene Vögel soweit wie möglich zu minimieren, muss sichergestellt werden, dass im gesamten Land grundlegende Biosicherheitsmaßnahmen gleichermaßen umgesetzt werden.

### Zu Nummern 1 und 2:

Die Anordnung der Einhaltung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen unter Ziffer 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von § 6 Absatz 2 und § 65 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummern 5d, 11a, 11c und 25 Tiergesundheitsgesetz.

Gemäß Artikel 10 VO (EU) 2016/429 sind Unternehmer u.a. für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen verantwortlich sowie dafür zuständig, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse zu ergreifen. Unternehmer sind nach Artikel 4 Ziffer 24 VO (EU) 2016/429 alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte. Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind damit Unternehmer. Nach Artikel 269 VO (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten zusätzliche oder strengere Maßnahmen u.a. in Bezug auf Teil I Kapitel 3 VO (EU) 2016/429 vorsehen.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde für Bestände bis einschließlich 1.000 Stück in Gefangenschaft gehaltener Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen sowie für Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde bei der Feststellung von Geflügelpest u.a. bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes anordnen.

Besondere Biosicherheitsmaßnahmen sind bereits in § 6 Geflügelpest-Verordnung für Haltungen von mehr als 1000 Stück gehaltenen Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen festgelegt. Einzelne Maßnahmen werden mit dieser Allgemeinverfügung auf alle Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ausgedehnt und ergänzt.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch indirekten Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu oder durch Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Die Anordnung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Maßnahmen, wie die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen, sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestviren in Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu vermindern.

Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Nur durch die strikte Einhaltung der angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen kann ein Eintrag der Geflügelpest in Bestände in Gefangenschaft gehaltener Vögel, was Tierleid und die Tötung des gesamten Bestands nach sich zieht, verhindert werden. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Halterinnen und Halter durch die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Schleswig-Holstein entstehen kann, nachrangig sind. Denn im Fall eines Ausbruchs der Geflügelpest sind Sperrzonen einzurichten, die zahlreiche weitere Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln betreffen und zu Exportverboten durch Drittländer nicht nur für bestimmte Regionen, sondern unter Umständen für die gesamte Bundesrepublik führen. Das Verbot der Aufstockung von Beständen über Märkte und Börsen sowie mobile Händlerinnen und Händler dient ebenfalls dem Schutz vor einer Verbreitung, weil in Gefangenschaft gehaltene Vögel unterschiedlicher Herkunft bereits in Kontakt mit dem Geflügelpesterreger gekommen sein können und die Verbreitung insbesondere durch den engen Kontakt auf Märkten und Ausstellungen begünstigt wird. Der mobile Handel leistet in diesem Zusammenhang einer Verbreitung ebenfalls Vorschub, weil in Gefangenschaft gehaltene Vögel unterschiedlicher Herkunft zusammengeführt und weiterverkauft werden.

### Zu Nummer 3:

Gemäß Artikel 84 Artikel 1 der Verordnung (EU) 2016/429 haben Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere, welche Vögel umfassen, gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten unter Angabe von u.a. Namen und Abschrift des betreffenden Unternehmers, Standort und Art des Betriebs sowie Kategorien, Arten und Anzahl der gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde mitzuteilen, damit ihre Betriebe gemäß Artikel 93 registriert werden. Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind als natürliche oder juristische Personen für die von ihnen gehaltenen Tiere verantwortlich und damit Unternehmer im Sinne des Artikel 4 Nummer 24 VO (EU) 2016/429. Für den Fall, dass sie noch nicht ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen ein sollten, wird auf Grundlage des § 24 Absatz 3 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz angeordnet, dass diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen hat. Die behördliche Kenntnis aller Halterinnen und Halter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist gerade im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

#### Zu Nummer 4:

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird, sofern sie nicht gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, die in Beständen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu erheblichen Krankheitserscheinungen und damit verbundenem Tierleid sowie wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Ihr Auftreten in der Wildvogelpopulation erfordert sofortige Maßnahmen, um die Seuche schnellstmöglich und wirksam zu bekämpfen sowie weitere Einträge in Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und eine mögliche Weiterverbreitung zu verhindern. Ein Eintrag der national anzeigespflichtigen und damit staatlich bekämpfungspflichtigen Tierseuche sowie nach EU-Recht gelisteten Seuche der Kategorie A, welche normalerweise nicht in der Union auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, in Bestände mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln würde in diesen zu erheblichen Krankheitserscheinungen und damit zu Tierleid, Verenden und Tötung vieler Tiere sowie in der Folge zu Exportbeschränkungen, Absatzproblemen und wirtschaftlichen Verlusten führen. Diese Schäden gilt es durch eine unverzügliche und konsequente Seuchenbekämpfung zu verhindern. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung der Seuche müssen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dies setzt auch die Kenntnis aller Haltungen voraus. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfes.

#### **Anmerkungen:**

##### Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird gem. § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

##### Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

##### Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Abteilung 2, Mercatorstraße 3-7, 24106 Kiel, eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig erhoben werden.

### Hinweis:

Die Anordnungen in den Ziffern 1.1-1.4, 2.1 mit Ausnahme der unschädlichen Beseitigung von Einwegkleidung, sowie 2.2-2.4 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar, im Übrigen ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

### Weitere Hinweise:

1. Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch die Unternehmer von Betrieben, wozu alle Halterinnen und Halter von gehaltenen Vögeln zählen, Aufzeichnungen zu führen, welche im Sinne eines Bestandsregisters u.a. Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb, Informationen zu Verbringungen mit Ursprungs- und Bestimmungsort sowie Datum dieser Verbringungen, Begleitdokumente und Mortalität enthalten. Darüber hinaus sind die Aufzeichnungspflichten gemäß Artikel 22 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu berücksichtigen. In Betrieben mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln umfassen die Aufzeichnungen zudem die Morbiditätsrate mit Informationen über die Ursache. In Betrieben, in denen Vögel zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht für die vorgenannten Zwecke in Gefangenschaft gehalten werden, ist zusätzlich die Produktionsleistung aufzuzeichnen.

2. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt (vgl. § 64 Nummer 14 b Geflügelpest-Verordnung und § 32 Absatz 2 Nummer 3 Tiergesundheitsgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen, Hunde und Katzen von Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln fern zu halten.

